

Nutzungsbedingungen für Veranstaltungstechnik im LuK

Begriffsdefinitionen

Nutzungszeit

Als Nutzungszeit gilt der Zeitraum, in dem die Technik genutzt wird, mindestens jedoch vom Eintreffen des ersten Gastes bis zum Verlassen des letzten Gastes der Veranstaltung.

Front- und Saal-Truss

Im Saal hängen 2 Trusses. Diejenige, die näher an der Bar hängt wird als Front-Truss bezeichnet. Die andere Truss wird als Saal-Truss bezeichnet.

Ziele

Die Nutzungsbedingungen verfolgen als Ziele

- Den sicheren Betrieb der technischen Anlagen ohne Gefährdung der Besucher
- Die Sicherstellung der reibungslosen Benutzung der Anlagen für alle Nutzer
- Die Werterhaltung der vorhanden Geräte durch verantwortungsvollen und nachhaltige Benutzung
- Sie dienen daher der sicheren und pfleglichen Nutzung des AStA-Eigentums und der Sicherstellung der Benutzung durch alle Gruppen. Sie sind ferner geboten, weil der AStA als Eigentümer in der Verantwortung für einen sicheren Betrieb steht.

Grundsätze

Oberstes Gebot bei der Benutzung ist der sichere und ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen.

Zu befolgen sind dabei explizit sämtliche gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und der allgemein anerkannte Stand der Technik. Dies gilt auch, wenn diese nicht vorgeschrieben sind, aber für die Art der Veranstaltung vorgesehen sind. Bei Widersprüchen ist die jeweils striktere Fassung zu verwenden, außer die Abweichung hierfür wird vor der Veranstaltung qualifiziert begründet und festgehalten.

Zur Anwendung kommen insbesondere, aber nicht abschließend

- Versammlungsstätten-Verordnung
- Vorschriften und Richtlinien der Berufsgenossenschaften
- Brandschutz-Verordnung

Zur Abwehr von Gefahren darf von den Regelungen abgewichen werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen begründet notwendig ist. Die Nutzer haben alles in Ihrer Macht stehende zu unternehmen, um eine Gefährdung von Personen im LuK auszuschließen, zu verhindern oder zu minimieren.

Mit der Benutzung erkennt der Mieter und jeder Bediener der Technik die Bedingungen für die Technik an und versichert diese nur ordnungsgemäß und im

Sinne dieser Nutzungsbedingungen zu betreiben. Die Nichtkenntnis der Nutzungsbedingungen oder Teile hiervon entbindet nicht von der Beachtung oder möglichen Konsequenzen.

Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen erstrecken sich auf die gesamte Veranstaltungstechnik und Dekoration im LuK, gleich ob es sich hierbei um feste Installationen und Equipment des AStAs oder externe Technik handelt. Zum Inventar an fest installierten Geräten und mobilen Geräten gehören alle in der Inventarliste aufgeführten Geräte.

Einweisung, verantwortliche Person, Übergabe

Die Benutzung der Geräte darf ausschließlich durch eingewiesene Personen erfolgen.

Für jede Veranstaltung hat dauerhaft mindestens eine verantwortliche und eingewiesene Person anwesend zu sein. Diese darf die Bedienung anderen Personen (zum Beispiel DJs) überlassen, solange diese den Anweisungen der verantwortlichen Person stets Folge leisten. Die verantwortliche Person muss während der gesamten Nutzungszeit nüchtern sein. (Als „nüchtern“ gelten Personen, die einen Blutalkoholspiegel von 0,0‰ haben.)

Dauerhaft eingewiesen sind Angehörige und Beauftragte der TUHH Medientechnik. Aufgrund der fachlichen Qualifikation können Ausnahmen bei der Benutzung erteilt werden, sofern die Benutzung der Anlagen für nachfolgende Mieter identisch bleibt.

Für die Technik ist eine separate Einweisung und Übernahme erforderlich. Die Übergabe hat jedes Mal zu erfolgen. Die Einweisung gilt so lange, wie sich keine Änderungen an der Installation ergeben, maximal jedoch 1 Jahr.

Ist ein sicherer Betrieb nicht mehr möglich, so sind entsprechende Geräte außer Betrieb zu setzen. Ist dies durch das Verhalten der Gäste nicht möglich oder wird den Anweisungen der verantwortlichen Person nicht Folge geleistet, ist die Veranstaltung zügig und geordnet zu beenden.

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, die Geräte gegen unbefugten Zugriff und unbefugte Bedienung zu sichern. Die Technik ist ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Defekte Geräte dürfen nicht weiter benutzt werden. Vorschäden oder nicht ordentlich vorgefundene Technik oder Material ist anzuzeigen und ggf. durch Fotos zu dokumentieren.

In zeitlicher Nähe zum Mietzeitraum findet vor und nach der Veranstaltung eine Übergabe statt, bei der Vertreter des Mieters und des AStAs anweisend sein müssen. Findet sich kein Vertreter des Mieters ein, gilt der vom AStA-Vertreter dokumentierte Zustand. Über die Übergabe wird ein Protokoll geführt, welches von

beiden Seiten zu unterschreiben ist. Um mögliche Unklarheiten vorzubeugen, sollen im Zweifelsfall Fotos angefertigt werden. Hierauf ist im Protokoll hinzuweisen.

Für jede Veranstaltung ist mindestens eine verantwortliche Person im Protokoll mit Datum der Einweisung festzuhalten. Tritt diese als Mitglied oder im Auftrag für eine Gruppe oder AG auf, ist die Gruppe oder AG ebenfalls festzuhalten.

Sondernutzung

Für die meisten Veranstaltungen ist die installierte Technik ausreichend und auch für nicht fachlich versierte, aber eingewiesene Benutzer ausreichend und sicher zu betreiben. Änderungen und Umbauten sind daher im Regelfall nicht nötig.

Sind Abweichungen im Aufbau oder Nutzung für die Veranstaltung erforderlich, sind diese vorher genau zu protokollieren und sachlich zu begründen. Jede Änderung darf nur von fachlich geeigneten Personen vorgenommen werden. Maßnahmen zur Sicherstellung eines gleichen Sicherheitniveaus und Verhinderung von Beeinträchtigungen nachfolgender Mieter sind qualifiziert und ausführlich festzulegen. Diese sind von einem AStA-Vertreter verantwortlich gegenzuzeichnen. Dies bedeutet keinen Übergang der Verantwortung oder der Haftung auf den AStA.

Ein Anspruch des Mieters auf Sondernutzung besteht nicht, es darf insbesondere dann fallweise oder auf Dauer verweigert werden, wenn die Ziele der Nutzungsbedingungen in der Vergangenheit nicht eingehalten wurden. Aufgrund des höheren Aufwandes bei der Abnahme und möglicher Nicht-Herstellung des Ursprungszustandes ist die Kautions für diesen Fall gegenüber dem normalen Satz zu verdoppeln.

Allgemeines

Bewegliches Mobiliar und Geräte sind ordentlich, sauber an die vorgesehenen Plätze zu bringen. Kabel sind ordentlich, kreisförmig und ohne Drall, Achten, etc. und mit Kabelklett gesichert aufzuwickeln. (Insbesondere sind Kabel nicht über den Ellenbogen aufzuwickeln).

Die Auswahl der Betriebsmodi oder Adressierung der Geräte darf nicht geändert werden. Ausnahmen hiervon sind nicht vorgesehen.

Bei Beendigung ist die Funktionsfähigkeit der gesamten benutzten Anlagen zu überprüfen, insbesondere wenn Modifikationen vorgenommen worden sind. Abweichungen sind unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Kabel sind ordentlich zu verlegen und zu fixieren. Stolperfallen sind zu vermeiden und ggf. zu kennzeichnen. Fluchtwege sind in jedem Fall freizuhalten. Klebereste von Geräten oder Kabeln sind vollständig zu entfernen. Sind Kabel oder Geräte durch Dreck, verschüttete Getränke, o.ä. verschmutzt, sind diese zu reinigen.

Traversen

Die Traversen sind zur Aufnahme von Licht-, Ton- und AV-Technik vorgesehen. Explizit ausgeschlossen ist ebenfalls die Befestigung von Dekoration, Banner, u.ä. Die Saal-Truss darf weder bewegt noch um weitere Technik ergänzt werden.

Bei der Front-Truss können unter Beachtung der zur Anwendung kommenden Vorschriften weitere Geräte ergänzt werden. Dies darf nur durch fachkundiges Personal vorgenommen werden, ein Nachweis über die daraus entstehende Belastung ist zu führen und vor der Veranstaltung einzureichen. Es gelten in jedem Fall die Bedingungen für eine Sondernutzung.

Ein Anspruch auf Benutzung kann nicht hergeleitet werden (beispielsweise wenn Folgeveranstaltungen geplant sind, die auf reibungslos auf die vorhandene Technik zurückgreifen müssen.)

Beleuchtung

Die Stufenlinsenscheinwerfer (Arris) dürfen mit dem vorgesehenen Mitteln (Beleuchterstange oder von Hand) verstellt werden. Auf die richtige Brennerlage (Obere Seite des Gerätes zeigt zur Decke und nicht zum Boden) ist zu achten. Mindestabstände sind einzuhalten. Die LED-Scheinwerfer und Lichteffekte sind nicht zu verstellen. Ausnahmen sind vorher abzuklären und dies dokumentieren, die ursprüngliche Ausrichtung ist wieder herzustellen.

Von allen Scheinwerfern ist der angegebene Sicherheitsabstand (siehe Inventarliste) einzuhalten.

Defekte Brenner / Leuchtmittel gelten als Verbrauchsmaterial, es sei denn die Scheinwerfer wurden nicht korrekt bedient (konkret vor allem: Nicht Einhaltung der Brennerlage, übermäßige Erschütterung, z.B. durch Gegendreten, "Blinken-Lassen"). Für diesen Fall ist das Leuchtmittel auf Kosten des Mieters zu ersetzen.

Bühne

Die Bühnenteile sind nur in der vorgesehenen Art und Weise zu benutzen. Werden mehrere Elemente benutzt, sind diese miteinander zu verbinden. Die Füße müssen sicher fixiert sein und sind dabei nur handfest (und mit der Hand) anzuziehen. Übermäßige Kraft (insbesondere gegendreten mit Füßen) ist unzulässig.

Da das System eine Nut-Feder-Verbindung aufweist, ist diese besonders pfleglich zu behandeln! Insbesondere dürfen Bühnenelemente niemals(!) und auch nicht kurzzeitig auf die Feder gestellt werden. Die Nut ist von Verschmutzung (Sand, Erde, Klebestreifen etc.) freizuhalten. Die Lastringe der Füße müssen aufliegen, Endkappen zur Schonung des Fußbodens müssen vorhanden sein.

Eine Um-mantelung der Bühne darf nur mit schwer entflammbarem Material erfolgen. Treppenstufen und Bühnenkanten sind entsprechend der guten Praxis und geltenden Regelungen zu kennzeichnen.

Ton-Technik

Die Lautsprecher sind in Ihren Einstellungen und Ausrichtung zu belassen. Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

Die maximale Lautstärke ist technisch begrenzt. Eine Nutzung oberhalb der voreingestellten Grenze ist durch Aufhebung der technischen Begrenzung möglich. Hierfür gelten die Bedingungen einer Sondernutzung. Insbesondere zu beachten ist das HmbLärmSchG.

Folgen der Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen

Bei wiederholter Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen können die verantwortlichen Personen und/oder Gruppen Auflagen (zum Beispiel die Abnahme des Aufbaus oder die Betreuung durch qualifiziertes Personal) für kommende Veranstaltungen bekommen oder die Benutzung verweigert werden. Bei schwerwiegenden Verstößen, also solche die zur Beschädigung der Anlage führen könnten oder geführt haben, welche die Sicherheit und /oder Gesundheit der Besucher oder Darsteller gefährdet, kann dies auch bei erstmaligen Verstoß gelten. Etwaige Aufwände und Einschränkungen haben die jeweiligen Benutzer zu tragen.

Weiterhin kann und soll die hinterlegte Kautions bei Verstößen ganz oder teilweise einbehalten werden, wenn nachfolgende Gruppen in der Nutzung beeinträchtigt wurden oder erhöhten Aufwand hatten, wenn Nacharbeiten zur Wiederherstellung von Ordnung oder Benutzbarkeit erforderlich wurden oder Beschädigungen der Anlagen auftraten.

Zum Zeitpunkt der Übergabe haben sich alle Geräte und Materialien im beschriebenen Zustand zu befinden. Nachbesserungen sind zulässig, so lange

- Zeit bis zu nächsten Veranstaltung oder Benutzung bleibt
- Die Nachbesserung zügig (also binnen einer Viertelstunde) erledigt werden kann, um die Abnahme kurz zu halten.

Bei Schäden oder Wertminderung jenseits der normalen Abnutzung/Benutzung haftet der Mieter. Reinigung oder Reparaturen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Stundensatz hierfür bemisst sich am jeweils geltenden Hiwi-Satz, abzurechnen in angefangenen Viertelstunden.

Ist die Kautions vor Veranstaltung nicht hinterlegt, oder ist keine verantwortliche und eingewiesene Person anwesend, darf die Technik nicht genutzt werden.

Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsbedingungen

Mitglieder des AStA oder beauftragte Personen, sowie Angehörigen der TUHH Medientechnik sowie deren Beauftragten ist Zugang zu sämtlichen Veran-

staltungen zu gewähren, um die Einhaltung der Nutzungsbedingungen und evtl. Anpassungen zu überprüfen. Der Veranstaltungsablauf ist dabei nicht zu stören. Sobald der Veranstaltung über diese Aufgabe hinaus beigewohnt wird (insbesondere Inanspruchnahme von Essen oder Getränken, Teilnahme an Tanzver-

anstaltungen, etc.), gelten die normalen Einlassregeln des Mieters (insbesondere sind Eintrittsgelder u.ä. zu entrichten).

Kaution

- 1.** Die Kaution beträgt 100€
- 2.** Die Kaution für die Saalmiete darf gleichzeitig als Kaution für die Technik fungieren.
- 3.** Ermäßigung oder Erlass der Kaution ist nicht vorgesehen. Eine Erhöhung der Kaution kann vorgesehen werden, wenn dies vergangene Veranstaltungen oder Art der Veranstaltung erfordern.
- 4.** Sie ist fällig vor Beginn des Mietzeitraumes, spätestens aber vor Benutzung der Technik. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Geldeinganges beim AStA.
- 5.** Sie ist zeitnah nach mängel- und beanstandungsfreier Abnahme der Technik zurückzuzahlen.

Nutzungsgebühr

Zur Deckung der entstehenden Unkosten beim Betrieb der Technik, sowie für spätere Modernisierungen wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 30,- € pro Veranstaltungstag bei Nutzung der gesamten technischen Einrichtung fällig.

Sonderregelung für studentische Nutzer:

Sollten nur einzelne Elemente der Technik (unterteilt in Licht, Ton, Beamer) genutzt werden, so werden pro Element 10,- € Gebühr fällig.

Zusammenhängende Veranstaltungen eines Mietzeitraumes ohne Unterbrechung oder über den Kalendertag hinausgehende Veranstaltungen können als ein Tag gezählt werden, wenn die Techniknutzung während der Veranstaltung in der Summe 24 h nicht übersteigt. Als Benutzung zählt die Zeit, während der die Geräte unter Strom betriebsbereit sind bis hin zum Abschalten nach Überprüfung durch den Mieter.

Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen und/oder zu verwenden

Ort, Datum

Unterschrift

Inventarliste

Anz.	Typ	Hinweis	
1	Zero 88 Rack 6 Harting Dimmer		
2	Arri TrueBlue ST1 P.O.	Sicherheitsabstand seitl.: 0,5m Sicherheitsabstand vorn.: 2,0m	
2	Arri Junior 650 Plus P.O.	Sicherheitsabstand seitl.: 0,5m Sicherheitsabstand vorn.: 2,0m	
2	S&L SL.100.040	Harting-Auflösung	
1	Botex DM-2512	DMX-Merger	
1	EntTEC D-Split DMX Splitter	DMX-Splitter	
1	EntTEC ODE Open DMX Ethernet	ArtNet-Interface	
2	Martin Mania EFX 600	Effektgerät	
4	Litecraft LED PAR64 AT3 Short Black		
1	Mackie DL1608	Mischpult	
1	Apple Ipad 2		
1	dBx DriveRack 260		
4	QSC K12	Lautsprecher	
1	Sennheiser HSP2 EW 3	Headset	
1	Sennheiser SK 2000-BW	Funkmikrophon	
1	Sennheiser SKM 2000	Taschensender	
1	Sennheiser EM 2050-BW	Doppelempfänger	
2	Senneheiser A1031-U	Antenne	
1	Mitsubishi WL7200U	Beamer	
1	HKS Congress	Leinwand	

In rechter Spalte bitte Nutzungswünsche ankreuzen.